

Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

15. Mai 2018

Vorhaben: Errichtung eines Flüssiggaslagerbehälters in Malchin (AST 1638)

Betrieb: E.DIS Netz GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 9.1.1.3
standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 UVPG)

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Errichtung und Betrieb eines erdgedeckten Flüssiggaslagerbehälters für Propan mit einer Kapazität von 62 m³ bei einem zulässigen Betriebsdruck von 15,6 bar und einem Lagergutgewicht von 29 t bei Einhaltung der höchstzulässigen Füllung. Errichtung der zum Betrieb notwendigen Rohrleitungen, Armaturen und Messgeräte. Die im Anhang 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) Nr. 2.1 Spalte 4 angegebene Mengenschwelle von 50.000 kg wird nicht erreicht. Die Anlage fällt somit nicht in den Regelungsbereich der 12. BImSchV.	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Im Bereich der Anlage befinden sich eine Biogasanlage sowie eine in Planung befindliche Biogasaufbereitungsanlage, die technologisch eine Einheit bilden. Die jeweiligen Sicherheitsbereiche weisen einen ausreichend großen Abstand zueinander auf. Die Anlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Flächennutzungsplans der Stadt Malchin und befindet sich in einem Industriegebiet.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	nicht vorhanden	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht vorhanden	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht vorhanden	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht vorhanden	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	nicht vorhanden	Ja Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.		Nein

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung, die alle Prüfkriterien der Anlage der 3 Nr. 2.3 des UVPG berücksichtigt sowie auf den im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und der Betrieb des Flüssiggaslagerbehälters keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.